

Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



29. Jahrgang

Calbe (Saale), den 10.01.2025

Nummer 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern der Stadt Calbe (Saale) (Hebesatzsatzung)	2
Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Hundesteuern 2025	3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	4
Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 – Barrierefreie Wahlräume	7

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 09.12.2024	8
---	---

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Calbe (Saale)
Nach Bedarf
Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern der Stadt Calbe
(Saale)
(H e b e s a t z s a t z u n g)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen –Anhalt (GrStHsG LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Calbe (Saale) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|---------------|
| 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen (Grundsteuer A) | 520 v. H. |
| 1.2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 860 v. H. und |
| 1.3. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 590 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 390 v. H. |

§ 2
Geltungsdauer

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit dem Inkrafttreten einer anderen Hebesatzsatzung.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern vom 21.04.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023, außer Kraft.

Calbe (Saale), den 13.12.2024


Hausse
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Calbe (Saale)
Festsetzung der Hundesteuern
2025

Für alle Hundebesitzer, für welche sich seit dem letzten Bescheid/Änderungsbescheid die Hundesteuern nicht geändert haben, werden die Hundesteuern für 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuern werden für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt.

Für die Hundesteuer gelten die Steuersätze entsprechend der Hundesteuersatzung vom 30.11.2023. Für den

1. Hund 60,00 €, 2. Hund 70,00 €, 3. und jeden weiteren Hund: 90,00 €.

Die Festsetzung der Hundesteuern mittels öffentlicher Bekanntmachung bezieht sich nur auf die Steuerpflichtigen/Gebührenpflichtigen, die für 2025 keinen Bescheid erhalten haben.

Bei Steuerpflichtigen/Gebührenpflichtigen, die für die Hundesteuern ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtkasse der Stadt Calbe (Saale) eingereicht haben, werden diese Steuern vom Konto eingezogen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuern treten für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuern kann innerhalb einer Frist von einem Monat, Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntmachung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale), Markt 18, 39240 Calbe (Saale) einzulegen.

Calbe (Saale), den 09.01.2025


Hausse
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Calbe (Saale) wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei erreichbar.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025**, spätestens bis zum **07. Februar 2025, 12.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 69 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 69 oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung, (bis 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr** schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisnahme verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen

anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

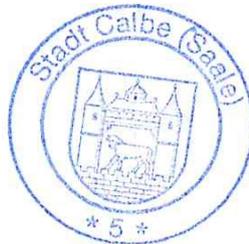
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Calbe (Saale), den 10.01.2025

Hause
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Barrierefreie Wahlräume

Gemäß § 46 Absatz 1 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit die barrierefreien Wahlräume öffentlich bekannt:

Wahlbezirk 1	Wohnanlage am Saalebogen Bernburger Straße 70B 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 3	Friedrich-Schiller-Gymnasium Große Angergasse 10 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 4	Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ Barbyer Straße 44 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 5	Grundschule „G. E. Lessing“ Lessingstraße 28 A 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 6	Feuerwehr Ortsteil Schwarz Wisпитzer Weg 3a 39240 Calbe (Saale) Ortsteil Schwarz
Wahlbezirk 7	Bürgerhaus Ortsteil Trabitze Friedensstraße 32 39240 Calbe (Saale) Ortsteil Trabitze

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden, wenn alle Wahlunterlagen vorliegen, auf Antrag von der Stadt Calbe (Saale) zu den Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes ausgegeben oder verschickt.

Calbe (Saale), den 10.01.2025

Hause
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 09.12.2024

Die Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) war in der Mitgliederversammlung am 09.12.2024 mit 176 stimmberechtigten Jagdgenossen und einer Fläche von insgesamt 959,0533 ha beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse wurden in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 09.12.2024 gefasst:

1. Beschlussfassung zur Vergabe der Jagdpacht im Jagdrevier Calbe II

Die Jagdgenossenschaft hat die Verpachtung Jagdrevier Calbe II ab 01.04.2025 an die nachfolgende Pächtergemeinschaft beschlossen:

Axel Karlstedt
Hans-Joachim Demele
Kai Dorst
Bodo Hempel
Christian Hempel
Matthias Kegel
Hubert Meister

2. Beschlussfassung zur Vergabe der Jagdpacht im Jagdrevier Calbe I

Die Jagdgenossenschaft hat die Verpachtung Jagdrevier Calbe I ab 01.04.2025 an die nachfolgende Pächtergemeinschaft beschlossen:

Detlef Schrödter
Eckhard Friedrich Fabian
Heny Rosemeier
Dirk Rosemeier
Candy Eidt

3. Beschlussfassung zur Vergabe der Jagdpacht im Jagdrevier Calbe III

Die Jagdgenossenschaft hat die Verpachtung Jagdrevier Calbe III ab 01.04.2025 an die nachfolgende Pächtergemeinschaft beschlossen:

Dr. Claudia Cermann
Karl-Heinz Fräßdorf
Eike Semrau
Siegfried Mädge
Hendrik Mädge
Dirk Völz

Calbe (Saale), den 10.01.2025

gez. Kai Dorst
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft